

Satzung des Star e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen "Star e.V."

Er hat seinen Sitz in Ainring und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und zur Stärkung eines gemeinwohlorientierten Bewusstseins und Handelns in der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen bzw. die Mitwirkung hieran und die Initiierung von Forschungsvorhaben und Projekten bzw. deren Durchführung oder Teilnahme daran und die Herausgabe von Veröffentlichungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die laufende Arbeit wird über Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt werden, Spenden und sonstige Zuwendungen finanziert. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins voll unterstützt.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss eine Mitgliedschaft ablehnen oder ein Mitglied ausschließen, wenn er der Auffassung ist, dass die Mitgliedschaft dem Vereinszweck nicht förderlich ist.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden regelmäßig einmal jährlich durchgeführt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner spätestens innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragt oder wenn der Vorstand hierfür triftige Gründe sieht. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand in schriftlicher Form oder per Fax oder e-mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von längstens vier Wochen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen

Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt die Wahl von Versammlungsleiter und Protokollführer und die endgültige Festlegung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen berechtigt, den Verein rechtsverbindlich zu vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand fasst Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen oder einvernehmlich vereinbart in anderer Form, z.B. schriftlich im Umlaufverfahren, fernmündlich oder per e-mail usw. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von Aufwendungen wird ggf. in einer Geschäftsordnung geregelt.

Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und dauert in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder abwählen, sofern dies satzungsgemäß beantragt wurde, und weitere Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit nachwählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Haftung, Rechnungsprüfung

Der Verein haftet höchstens mit seiner Einlage. Für Verträge ohne vorherigen ordentlichen Vorstandsbeschluss haftet das tätige Vorstandsmitglied persönlich.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein Rechnungsjahr, die in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke oder zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO.